



25. August 2009

Gemeinderat
9205 Waldkirch

089

Gemeinde Waldkirch: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Teilzonenplan Hasenberg**

Rund 700 m nördlich des Dorfes Waldkirch liegt das Männerheim Hasenberg. Das Betriebsareal mit den Gebäuden auf der Parzelle Nr. 551 ist zum grösseren Teil der Zone für öffentliche Bauten zugewiesen (ca. 1.5 ha), teilweise noch der Landwirtschaftszone. Die Heilsarmee als Betreiberin des Männerheims möchte die Bauzone westlich der Zufahrtsstrasse um rund 22 a ausweiten und eine neue Lagerhalle für Brennholz erstellen. Das Areal wird bereits heute für die Holzlagerung gebraucht.

Weil die bestehenden Gebäude Vers.-Nrn. 460 und 1111 nicht nur landwirtschaftlichen Zwecken, sondern auch als Werkstätten dienen, sollen sie ebenfalls der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen zugeteilt werden. Im Gegenzug werden östlich des Laufenbachs rund 20 a aus der Bauzone entlassen, so dass diese lediglich noch die weitgehend überbauten Bereiche umfasst.

Wie das AREG bereits im Rahmen der Vorprüfung festgestellt hat, sind die Standortüberlegungen für die Brennholzhalle aus funktionalen wie auch landschaftsgestalterischen Überlegungen nachvollziehbar. Die Halle muss aus Platzgründen und wegen den Holztransportern an der Zufahrt zum Männerheim liegen. Die vorgesehene Fläche diene einem zwischenzeitlich rekultivierten Kiesabbaugebiet als Umschlags- und Verkehrsfläche und weist daher einen festen Untergrund auf, sie wird bereits heute für die Holzlagerung gebraucht. Die landschaftsgestalterische Einbindung der offenen Lagerhalle ist auf der schmalen Fläche an der bewaldeten Steilböschung besser gewährleistet, als beispielsweise im freien Gelände östlich der Zufahrt.

Die abschliessende Prüfung ergibt somit, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1100.--.

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen
Genehmigter Erlass
Einzahlungsschein

Kopie
Rechtsabteilung
Kantonsforstamt
Amt für Raumentwicklung und Geoinformation